

## Neufassung des Landesreisekostengesetzes (LRKG) gültig ab 01.01.2022

Mit der Neufassung des Landesreisekostengesetzes für den öffentlichen Dienst in Baden-Württemberg wurde das bisherige Reisekostenrecht modernisiert und vereinfacht. Damit soll die Durchführung und verwaltungsmäßige Abwicklung von Dienstreisen erleichtert werden.

Die wesentlichen Änderungen im Überblick:

### **Fahrtkostenerstattung und Wegstreckenentschädigung (§ 4, § 5 LRKG sowie § 2 der kirchlichen Reisekostenordnung (Anlage 3b zur AVO))**

Bei Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel werden wie bisher die Kosten voll erstattet. Hier bleibt es auch bei der bisher bestehenden Kilometerregelung: Bis 200 km Entfernung 2. Klasse, über 200 km Entfernung kann die 1. Klasse benutzt werden.

Wenn ein privates Kraftfahrzeug für eine Dienstreise **im erheblichen dienstlichen Interesse** benutzt wird, werden weiterhin **35 Cent je Kilometer** erstattet.

Dienstreisende, die ihr privates Kraftfahrzeug nutzen **ohne dass ein erhebliches dienstliches Interesse** daran besteht, erhalten zukünftig **30 Cent je Kilometer** erstattet (bisher 16 Cent).

Ein erhebliches dienstliches Interesse liegt beispielsweise bei Bediensteten vor, die überwiegend auswärts tätig sind, bei Bildung von Fahrgemeinschaften und bei Dienstreisenden mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50. Darüber hinaus können Dienststellen in ihrem Zuständigkeitsbereich das erhebliche dienstliche Interesse für die Kfz-Benutzung feststellen, wenn dienstliche Gründe hierfür vorliegen.

Die bisherige Mitnahmeentschädigung in Höhe von 2 Cent je Person und Kilometer entfällt.

Dienstreisende, die ihre Dienstreise mit dem Fahrrad absolvieren, erhalten zukünftig **25 Cent je Kilometer** (bisher 5 Cent). Dies gilt auch für E-Bike oder Pedelec. Mit dieser Erhöhung soll ein Anreiz geschaffen werden, bei kürzeren Dienstreisen das Fahrrad, E-Bike oder Pedelec zu nutzen.

## Tagegeld (§ 6 LRKG)

Zur Abgeltung der Mehraufwendungen für Verpflegung beträgt das Tagegeld für jeden **vollen Kalendertag einer Dienstreise 24,00 Euro**.

Bei einer Dienstreise, die weniger als einen vollen Kalendertag dauert, für den Tag des Antritts und den Tag der Beendigung einer mehrtägigen Dienstreise, beträgt das Tagegeld bei einer Dienstreisedauer von **mehr als 8 Stunden 6 Euro** und bei einer Dienstreisedauer von **mehr als 14 Stunden 12 Euro**.

Tagegeld in Euro	bei einer Abwesenheit von
6,00 Euro	mehr als 8 Stunden
12,00 Euro	mehr als 14 Stunden
24,00 Euro	mindestens 24 Stunden

Lediglich die einen Anspruch auf Tagegeld begründende Reisedauer wurde von mindestens 8 Stunden Dauer auf mehr als 8 Stunden Dauer erhöht. Dies entspricht der steuerlichen Regelung. Damit soll die verwaltungsaufwändige Versteuerung des Tagegeldes bei einer Reisedauer von genau 8 Stunden vermieden werden.

### Einbehaltung bzw. Kürzung des Tagegeldes

Erhalten Dienstreisende **ihres Amtes wegen** unentgeltliche Verpflegung, werden von dem zustehenden Tagegeld

für das Frühstück **20 %** (4,80 Euro von 24,00 Euro)

für das Mittagessen **40 %** (9,60 Euro von 24,00 Euro)

für das Abendessen **40 %** (9,60 Euro von 24,00 Euro)

des Tagegeldes für einen vollen Kalendertag einbehalten.

Durch die Anpassung an die steuerrechtlichen Kürzungsbestimmungen können gegenüber der bisherigen Regelung steuerrelevante Beträge nur noch in äußerst seltenen Fällen auftreten, was zu einer erheblichen Verwaltungsvereinfachung führt.

## Sachbezugswerte 2022

Wenn kein Anspruch auf Tagegeld besteht, finden die folgenden Sachbezugswerte Anwendung:

Sachbezugswerte 2022	
Frühstück	1,87 Euro
Mittagessen	3,57 Euro
Abendessen	3,57 Euro

## Übernachtungsgeld (§ 7 LRKG)

Für eine notwendige Übernachtung erhalten Dienstreisende pauschal 20 Euro im Inland und 30 Euro im Ausland. Höhere Übernachtungskosten werden im notwendigen Umfang erstattet. Durch die Verwaltungsvorschrift (VwV LRKG) wird bestimmt, bis zu welcher Höhe Übernachtungskosten notwendig sind.

Als Übernachtungskosten werden die Kosten für ein Einzelzimmer inklusive Frühstück als notwendig anerkannt, wenn pro Übernachtung ein Betrag von bis zu 95,00 Euro im Inland nicht überschritten wird. Höhere Übernachtungskosten können in begründeten Fällen erstattet werden.

## Auslagenerstattung bei längerem Aufenthalt am Geschäftsort (§ 8 LRKG)

Dauert der Aufenthalt am demselben auswärtigen Geschäftsort länger als sieben Tage, so wird vom achten Tag an die gleiche Vergütung gewährt, die von diesem Tag an bei einer Abordnung zu gewähren wäre. Zu den Aufenthaltstagen zählen alle Tage zwischen dem Anreisetag und dem Abreisetag.

## Auslandsdienstreisen (§ 12 LRKG)

Die Regelungen für Auslandsreisen werden in das Gesetz und in die allgemeinen Verwaltungsvorschriften integriert. Die bisherige Landesauslandsreisekostenverordnung tritt außer Kraft.

## **Trennungsgeld (§ 13 LRKG)**

Entspricht im Wesentlichen der bisherigen Regelung.

Für Beamtinnen und Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst galt bislang, bei Abordnungen im Rahmen der Ausbildung, eine Begrenzung der Erstattung auf 50 Prozent. Künftig werden die Reisekosten sowie das Trennungsgeld in voller Höhe erstattet. Dies soll die Attraktivität der Ausbildung im öffentlichen Dienst steigern.